

KANTON THURGAU



---

# **GEMEINDEORDNUNG**

---

**I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Art. 1	Begriff und Namen	5
2	Aufgaben	5
3	Organe	6
4	Amtsdauer	6
5	Unvereinbarkeiten	7
6	Ausstand	7

**II. DIE STIMMBERECHTIGTEN**

Art. 7	Grundsatz	7
8	Gemeindeversammlung	8
9	Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	8
10	Befugnisse der Gemeindeversammlung	8
11	Urnenwahl	9
12	Urnenabstimmung	9
13	Fakultatives Referendum	10
14	Initiative	10
15	Petition	11
16	Begehren um Einberufung einer Gemeindeversammlung	11

**III. DIE GEMEINDEBEHOERDEN****A. Der Gemeinderat**

Art. 17	Zusammensetzung	11
18	Geschäftsordnung	12
19	Unterschrift	12
20	Organisation der Gemeindeverwaltung	12
21	Vollzugsaufgaben	12
22	Jahresbericht	12
23	Wahlen und Anstellungen	12
24	Weitere Zuständigkeiten	14
25	Finanzkompetenzen	15
26	Zirkulationsbeschlüsse	16
27	Dringliche Geschäfte	16
28	Protokoll	16
29	Rücktritte	16
30	Amtspflichtverletzungen durch Funktionäre	16

**B. Der Gemeindepräsident**

Art. 31 Gemeindepräsident	17
---------------------------	----

**C. Die Kommissionen**

Art. 32 Zusammensetzung	18
33 Präsidium	18
34 Aufgaben	18

**D. Das Wahlbüro**

Art. 35 Zusammensetzung	18
36 Aufgaben und Organisation	18

**E. Die Verwaltung**

Art. 37 Gemeindeschreiber	19
38 Gemeindepersonal	19

**IV. DER GEMEINDEHAUSHALT**

Art. 39 Haushaltführung	19
40 Rechnungsführung	20
41 Rechnungsabschluss	20

**V. DIE GESCHÄFTS- UND RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**

Art. 42 Zusammensetzung	20
43 Aufgaben	20
44 Berichterstattung	21

**VI. RECHTSPFLEGE**

Art. 45 Rekursberechtigung	21
46 Rekursinstanz	21
47 Rekurs bei Wahlen und Abstimmungen	22

**VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 48 Landkreditkonto	23
49 Revision	23
50 Inkrafttreten	23

## **Hinweis zur Schreibform**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

---

### **Art. 1 Begriff und Namen**

- 1 Die Gemeinde Gachnang ist eine Politische Gemeinde gemäss Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau.
- 2 Der Name der Politischen Gemeinde hat keinen Einfluss auf die Namensgebung der Ortschaften. Die bestehenden Ortsnamen bleiben erhalten.

### **Art. 2 Aufgaben**

- 1 Die Gemeinde ist die verfassungsmässige politische Organisation zur Wahrung gemeinsamer öffentlicher Interessen ihrer Einwohner.
- 2 Die Gemeinde bestimmt ihre Organisation im Rahmen von Verfassung und Gesetz frei.
- 3 Die Gemeinde besorgt in den Schranken von Verfassung und Gesetz ihre Angelegenheiten selbständig und erfüllt die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

Sie erfüllt ferner selbstgewählte Aufgaben im öffentlichen Interesse der Einwohnerschaft.

- 4 Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden, dem Kanton sowie mit öffentlichen Körperschaften und Institutionen zusammen.

Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu Zweckverbänden oder anderen Trägerschaften zusammenschliessen oder sich an solchen beteiligen, Verträge eingehen, anderen Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts Leistungsaufträge erteilen.

- 5 Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts.
- 6 Die Gemeinde regelt die Nutzung und Bebauung des Bodens und sorgt für die verkehrsmässige Erschliessung ihres Gebietes. Sie setzt sich für die Erhaltung der Ortsbilder und der Eigenart der Landschaft ein.

7 Die Gemeinde kann die Aufgaben der Versorgung und Entsorgung an öffentlichrechtliche und privatrechtliche Körperschaften delegieren. Diese Körperschaften sowie die Gemeindewerke müssen selbsttragend sein. Es ist eine entsprechende Beitrags- und Gebührenordnung zu erlassen.

8 Die Gemeinde fördert insbesondere:

- a) die Wohlfahrt und das harmonische Zusammenleben, die Gesundheit und soziale Sicherheit aller Einwohner;
- b) eine gesunde Entwicklung der Wirtschaft;
- c) eine gesunde Umwelt, einen haushälterischen Umgang mit den natürlichen Ressourcen und Massnahmen zur sparsamen Verwendung von Energie und Wasser, wobei die Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft angestrebt werden sollen;
- d) den öffentlichen Verkehr;
- e) das kulturelle Schaffen und die Erhaltung der Kulturgüter;
- f) die Zusammenarbeit mit den Schulgemeinden und den Gemeinden der Region.

### **Art. 3 Organe**

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) Die Stimmberechtigten
- b) Die Gemeindebehörden
  - Der Gemeinderat
  - Der Gemeindepräsident
  - Die Kommissionen
  - Das Wahlbüro
- c) Die Verwaltung
- d) Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

### **Art. 4 Amtsdauer**

Die Amtsdauer aller Gemeindebehörden und der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre.

## **Art. 5 Unvereinbarkeiten**

- 1 Niemand darf seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören.
- 2 Bezüglich Verwandtenausschluss gelten die Regeln gemäss § 30 der Kantonsverfassung.

## **Art. 6 Ausstand**

- 1 Für die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen sowie die Angestellten und amtlich bestellten Sachverständigen der Gemeinde gelten die Ausstandsregeln gemäss § 7 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
- 2 Ist der Ausstand eines Mitgliedes des Gemeinderates oder einer Kommission streitig, entscheidet der Gemeinderat oder die Kommission in Abwesenheit des Betroffenen. In den übrigen Fällen entscheidet der Gemeinderat. Entscheide über den Ausstand sind zu protokollieren.

## **II. DIE STIMMBERECHTIGTEN**

---

### **Art. 7 Grundsatz**

- 1 Die Stimmberechtigten fassen ihre Beschlüsse an der Gemeindeversammlung, soweit nicht besondere Vorschriften die Urnenabstimmung verlangen.
- 2 Das Stimmrecht, das Verfahren für die Einberufung und die Durchführung von Gemeindeversammlungen sowie das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.
- 3 In der Gemeinde wohnhafte Jugendliche ab 16 Jahren erhalten das Recht, in Gemeindeangelegenheiten mitzuwirken, insbesondere an der Gemeindeversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen und Meinungen zu vertreten. Dieses Recht steht auch in der Gemeinde niedergelassenen Ausländern ab 16 Jahren zu.

## **Art. 8 Gemeindeversammlung**

Die Einberufung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt auf Anordnung des Gemeinderates mindestens 14 Tage vorher durch Zustellung des Stimmrechtsausweises sowie der schriftlichen Einladung mit Traktandenliste, Botschaften und Anträgen des Gemeinderates.

## **Art. 9 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften**

- 1 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.
- 2 Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat.
- 3 Der Gemeinderat hat das Geschäft innert einem Jahr bzw. sofern der Antrag mit 2/3 Mehrheit der Stimmenden für dringlich erklärt wird an der nächsten Gemeindeversammlung, zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

## **Art. 10 Befugnisse der Gemeindeversammlung**

- 1 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung über:
  - a) die Referendumsvorlagen;
  - b) den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung;
  - c) den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Reglemente und des Zonenplanes, sofern nicht durch die kantonale Gesetzgebung oder durch ein Reglement diese Aufgabe dem Gemeinderat zugewiesen wird;
  - d) die Genehmigung des Budgets mit der Festsetzung des Steuerfusses;
  - e) nicht budgetierte, einmalige Bruttokredite mit Ausgaben von Fr. 250'001.-- bis Fr. 2'000'000.--;
  - f) nicht budgetierte wiederkehrende Ausgaben von Fr. 50'001.-- bis Fr. 100'000.--;
  - g) den Jahresbericht und die Jahresrechnung;



- h) Änderung der Gemeindegrenzen, ausgenommen Grenzberichtigungen gemäss § 32 des Gesetzes über die Gemeinden (GemG);
  - i) Entscheidung über neu zu übernehmende Aufgaben durch die Gemeinde, soweit sie nicht durch übergeordnetes Recht vorgeschrieben sind, sowie Entscheidung über den Verzicht auf eine bisherige Gemeindeaufgabe;
  - j) Erteilung des Gemeindebürgerrechtes;
  - k) Genehmigung von Ankauf, Verkauf oder Tausch von Liegenschaften und Grundstücken von Fr. 1'000'001.-- bis Fr. 2'000'000.--; vorbehalten sind abweichende Zuständigkeitsregelungen für den Erwerb von Grundstücken im Rahmen des Landkreditkontos;
  - l) Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen;
  - m) Bewilligung zur Durchführung von Enteignungsverfahren.
- 2 Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung:
- a) die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
  - b) das Wahlbüro
- 3 Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen geheime Abstimmung erfordern oder mindestens ein Viertel der Stimmenden sie verlangt.

### **Art. 11 Urnenwahl**

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a) den Gemeindepräsidenten;
- b) die Mitglieder des Gemeinderates.

### **Art. 12 Urnenabstimmung**

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über:

- a) Initiativbegehren gemäss Art. 14;

- b) nicht budgetierte, einmalige Bruttokredite sowie Erwerb und Verkauf von Grundstücken von mehr als Fr. 2'000'000.--; vorbehalten sind abweichende Zuständigkeitsregelungen für den Erwerb von Grundstücken im Rahmen des Landkreditkontos;
- c) nicht budgetierte, wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.--;
- d) Erwerb und Erteilung von Baurechten an Grundstücken, wenn der jährliche Baurechtszins den Betrag von Fr. 50'000.-- übersteigt;
- e) andere Geschäfte, die von Gesetzes wegen der Urnenabstimmung unterstehen.

### **Art. 13 Fakultatives Referendum**

- 1 Dem fakultativen Referendum unterstehen Vorlagen und Beschlüsse, für die das kantonale Recht ein solches vorsieht.
- 2 Ein Referendumsbegehren kommt zustande, wenn mindestens 5 % der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung verlangen. Der Gemeinderat gibt die notwendige Unterschriftenzahl bekannt.
- 3 Die Referendumsfrist beginnt am Tage, nachdem die Referendumsvorlage öffentlich angezeigt worden ist und dauert drei Monate.
- 4 Kommt das Referendumsbegehren zustande, ist die Gemeindeversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Einreichung der Unterschriftenliste durchzuführen. Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.

### **Art. 14 Initiative**

- 1 Mit der Initiative können der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten beantragt werden.
- 2 Ein Initiativbegehren kommt zustande, wenn es von mindestens 10 % der Stimmberechtigten unterschrieben ist. Der Gemeinderat gibt die notwendige Unterschriftenzahl bekannt.
- 3 Das Initiativbegehren kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.

- 4 Es darf nur einen Gegenstand umfassen.
- 5 Das Initiativbegehren ist bei der Gemeindekanzlei schriftlich anzumelden und innert drei Monaten, nachdem es öffentlich angezeigt worden ist, einzureichen.
- 6 Der Gemeinderat beschliesst spätestens ein Jahr nach Einreichung der Unterschriftenliste über die Initiative.
- 7 Eine gültige Initiative ist spätestens 6 Monate nach dem Beschluss der Urnenabstimmung zu unterbreiten. Der Gemeinderat kann einen Gegenvorschlag zur Abstimmung unterbreiten.
- 8 Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.

### **Art. 15 Petition**

Jedermann kann beim Gemeinderat eine Petition einreichen, der sie prüft und schriftlich beantwortet.

### **Art. 16 Begehren um Einberufung einer Gemeindeversammlung**

- 1 Das Begehren um Einberufung einer Gemeindeversammlung kommt zustande, wenn es von mindestens 10 % der Stimmberechtigten unterschrieben und der Gemeindekanzlei eingereicht worden ist. Der Gemeinderat gibt die notwendige Unterschriftenzahl bekannt.
- 2 Im Begehren ist der Grund für die Einberufung der Gemeindeversammlung anzuführen.
- 3 Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Gemeindeversammlung innert 60 Tagen nach Eingang des zustande gekommenen Begehrens durchzuführen.

## **III. DIE GEMEINDEBEHOERDEN**

---

### **A. Der Gemeinderat**

#### **Art. 17 Zusammensetzung**

- 1 Der Gemeinderat ist eine Kollegialbehörde und besteht aus dem Gemeindepräsidenten und sechs Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Gemeindepräsident.
- 2 Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

## **Art. 18 Geschäftsordnung**

- 1 Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 2 Diese Geschäftsordnung regelt die Ressortaufteilung des Gemeinderates und gibt Auskunft über die Kommissionen und die Verwaltungsorganisation.
- 3 Die Geschäftsordnung ist öffentlich.

## **Art. 19 Unterschrift**

- 1 Der Gemeindepräsident oder dessen Stellvertreter führt zusammen mit dem Gemeindeschreiber oder dessen Stellvertreter die rechtsverbindliche Unterschrift für den Gemeinderat und die Gemeinde.
- 2 Vorbehalten bleiben die Regelungen für die einzelnen Ressorts, Kommissionen und die Verwaltung gemäss Geschäftsordnung.

## **Art. 20 Organisation der Verwaltung**

- 1 Der Gemeinderat ordnet im Rahmen der Rechtsordnung die Zuständigkeit der Verwaltung und der einzelnen Ämter sowie der mit Verwaltungsaufgaben betrauten Privaten.
- 2 Er sorgt für eine rechtmässige, sachgerechte und wirtschaftliche Verwaltungstätigkeit.

## **Art. 21 Vollzugsaufgaben**

Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug der Gemeindebeschlüsse sowie für die Ausführung der von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.

## **Art. 22 Jahresbericht**

Der Gemeinderat berichtet jährlich schriftlich über seine Tätigkeit.

## **Art. 23 Wahlen und Anstellungen**

- 1 Der Gemeinderat wählt oder stellt an:
  - a) den Vize-Gemeindepräsidenten aus der Mitte des Gemeinderates;
  - b) den Gemeindeschreiber;

- c) die Abteilungs- und Amtsleiter;
  - d) den Friedhofvorsteher;
  - e) den Stellenleiter für Landwirtschaft;
  - f) den Feuerwehr-Kommandanten;
  - g) den Feuerschutzbeamten;
  - h) die Delegierten in die Zweckverbände und andere Organisationen.
- 2 Der Gemeinderat wählt auf die Dauer von vier Jahren die folgenden Kommissionen, deren Präsidenten sowie die stimmberechtigten Mitglieder:
- a) die Alterskommission bestehend aus maximal sieben Mitgliedern;
  - b) die Baukommission bestehend aus maximal sieben Mitgliedern;
  - c) die Energiekommission bestehend aus maximal neun Mitgliedern.
  - d) die Familienkommission bestehend aus maximal sieben Mitgliedern;
  - e) die Flurkommission bestehend aus fünf Mitgliedern des Gemeinderates;
  - f) die Friedhofkommission bestehend aus maximal neun Mitgliedern; die Landeskirchen haben Anspruch, je zwei Vertreter in die Kommission zu delegieren;
  - g) die Jugendkommission bestehend aus maximal sieben Mitgliedern;
  - h) die Kommission für Entsorgung und Wiederverwertung (EUW) bestehend aus maximal sieben Mitgliedern;
  - i) die Kulturkommission bestehend aus maximal sieben Mitgliedern;
  - j) die Redaktionskommission Tegelbachzytig bestehend aus maximal sieben Mitgliedern;

- k) die Schlichtungsbehörde in Mietsachen bestehend aus einem Präsidenten, zwei weiteren Mitgliedern, zwei Ersatzmitgliedern und einem Aktuar, wobei auf paritätische Vertretung im Sinne der ZPO zu achten ist;
  - l) die Sicherheitskommission bestehend aus maximal sieben Mitgliedern;
  - m) die Sozialbehörde bestehend aus maximal sieben Mitgliedern;
  - n) die Werkkommission der technischen Werke bestehend aus maximal sieben Mitgliedern;
- 3 Der Gemeinderat kann, z. B. zur Erledigung administrativer Aufgaben und zur fachlichen Unterstützung, Mitarbeitende aus der Verwaltung in die Kommissionen gemäss Abs. 2 wählen. Sie verfügen jedoch über kein Stimmrecht.
  - 4 Der Gemeinderat kann weitere Fachkommissionen einsetzen, sei es zur Vorbereitung seiner Geschäfte oder zur Übertragung selbständiger Entscheidungsbefugnisse. Er ist auch befugt, bei Bedarf weitere Kommissionen zu wählen oder bestehende gemäss Abs. 2 aufzuheben.
  - 5 Der Gemeinderat kann Arbeitsgruppen für einzelne zeitlich befristete Aufgaben einsetzen. Er löst sie auf, sobald sie ihre Aufgaben erfüllt haben.

## **Art. 24 Weitere Zuständigkeiten**

- 1 Der Gemeinderat ist ferner für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, namentlich für:
  - a) die Festlegung von Gebühren und Tarifen im Rahmen der reglementarischen Grundsätze;
  - b) die Festsetzung der Besoldung und Entschädigung der Behörde- und Kommissionsmitglieder sowie der Funktionäre;
  - c) die Anstellung des Personals und Festlegung der Anstellungsbedingungen;
  - d) die Aufnahme der für den Zahlungsbedarf erforderlichen Finanzmittel;

- e) Aufnahme, Gewährung und Festlegung der Konditionen von Darlehen, auch an Private und Organisationen, sofern sie im Interesse der Gemeinde und in seiner Finanzkompetenz gemäss Art. 25 liegen;
- f) dringende Geschäfte, sofern eine Verzögerung die Interessen der Gemeinde erheblich gefährden oder schädigen würde;
- g) die Durchführung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung im Rahmen seiner Finanzkompetenzen;
- h) die Aufnahme von Strassen ins Gemeindestrassennetz;
- i) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, Vereinen, Gesellschaften und weiteren Organisationen;
- j) Prüfung von Bürgerrechtsgesuchen;
- k) die Bestimmung der offiziellen Publikationsorgane;
- l) zeitgemässe Öffentlichkeitsarbeit;
- m) Beschlüsse über andere gesetzlich zugeteilte Geschäfte.

## **Art. 25 Finanzkompetenzen**

- 1 Der Gemeinderat besitzt abschliessende Finanzbefugnisse zur Beschlussfassung über:
  - a) Beschlüsse im Rahmen des Voranschlages;
  - b) Beschlüsse über gesetzliche und reglementarische gebundene Ausgaben, insbesondere im Rahmen von Art. 3 der im Reglement über das Landkreditkonto erwähnten gesamthaften Kreditkompetenz über Fr. 5'000'000.--;
  - c) nicht budgetierte, einmalige Bruttoausgaben bis zu Fr. 250'000.-- und wiederkehrende Bruttoausgaben bis zu Fr. 50'000.--;
  - d) Erwerb und Verkauf von Grundstücken bis zu Fr. 1'000'000.--. Der Gemeinderat hat die Stimmbürger an der nächstfolgenden Gemeindeversammlung über die erworbenen Grundstücke unter Angabe von Standort, Fläche und Kaufpreis zu informieren. Vorbehalten sind abweichende Zuständigkeitsregelungen für den Erwerb von Grundstücken im Rahmen des Landkreditkontos;

e) Erwerb und Erteilung von Baurechten an Grundstücken, wenn der jährliche Baurechtszins den Betrag von Fr.100'000.-- nicht übersteigt;

f) die dingliche Belastung von Grundstücken, vorbehalten bleibt Art. 12 lit. d.

2 Genehmigung aller Bauabrechnungen, soweit die Kreditlimiten eingehalten sind.

### **Art. 26 Zirkulationsbeschlüsse**

Unbestrittene Geschäfte können mit Zirkulationsbeschluss erledigt werden. Vorbehalten bleibt die Beschlussfähigkeit gemäss Geschäftsordnung.

### **Art. 27 Dringliche Geschäfte**

Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, hat der Gemeindepräsident nach Rücksprache mit dem Ressortleiter bzw. dessen Stellvertreter zu besorgen und den Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zu orientieren.

### **Art. 28 Protokoll**

Über die Sitzungen und Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist nicht öffentlich.

### **Art. 29 Rücktritte**

1 Die Mitglieder des Gemeinderates, die sich nicht mehr zur Wiederwahl stellen, sind gehalten, dies mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit dem Gemeinderat schriftlich mitzuteilen.

2 Über Rücktrittsgesuche von Behördenmitgliedern während der Amtsdauer entscheidet der Gemeinderat.

3 Über das Rücktrittsgesuch des Gemeindepräsidenten während der Amtsdauer entscheidet das zuständige kantonale Departement.

### **Art. 30 Amtspflichtverletzungen durch Funktionäre**

Der Gemeinderat kann den von ihm bestellten Funktionären während der Amtsdauer die ihnen übertragenen Funktionen entziehen, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen.



## **B. Der Gemeindepräsident**

### **Art. 31 Gemeindepräsident**

1 Der Gemeindepräsident hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) Er übt selbständig jene Befugnisse aus, die ihm nach der kantonalen Gesetzgebung und den kommunalen Reglementen und Beschlüssen übertragen sind. Er leitet unter Beachtung der Gemeindeordnung und nach den Weisungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates die gesamte Verwaltung.
- b) Er vertritt die Gemeinde nach aussen und ist besorgt, dass diese an allen für sie und die Region wichtigen Konferenzen vertreten ist. Im Hinblick auf eine kontinuierliche Zusammenarbeit pflegt er engen Kontakt mit allen Organisationen, Körperschaften, Amtsstellen sowie Vereinen, die in irgendeiner Weise die Interessen der Gemeinde berühren.
- c) Er führt im Gemeinderat, an den Gemeindeversammlungen und den Behördenkonferenzen den Vorsitz.
- d) Er führt zusammen mit dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde und unterzeichnet mit ihm alle Beschlüsse, Verfügungen, Protokolle, Weisungen und Verträge namens des Gemeinderates. Vorbehalten bleiben anderslautende Regelungen gestützt auf Art. 19 Gemeindeordnung.
- e) Er entscheidet als Einzelbehörde selbständig in Vollzugs- und Verwaltungsangelegenheiten von untergeordneter Bedeutung oder besonderer Dringlichkeit.
- f) Er ist verantwortlich für eine umfassende Information der Bevölkerung.

2 Im Verhinderungsfalle amtet sein Stellvertreter.

3 Die Geschäftsordnung regelt die exakte Abgrenzung der Befugnisse von Gemeindepräsident und Gemeinderat im Sinne einer transparenten und effizienten Gemeindeführung.

## **C. Die Kommissionen**

### **Art. 32 Zusammensetzung**

- 1 Die Kommissionen bestehen aus mindestens einem Mitglied des Gemeinderates sowie weiteren Schweizerbürgern. Sachverständige und ausländische Staatsbürger können beratend beigezogen werden.
- 2 Bei der Besetzung ist auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Gemeindeteile und Interessengruppen zu achten.

### **Art. 33 Präsidium**

- 1 Vorsitz bzw. Vizepräsidium der Kommissionen obliegt in der Regel einem Mitglied des Gemeinderates.
- 2 Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

### **Art. 34 Aufgaben**

Soweit die vom Gemeinderat gewählten Kommissionen nicht bestimmte, gesetzlich oder reglementarisch vorgeschriebene Aufgaben zu erfüllen haben, richten sich ihre Tätigkeiten und Kompetenzen nach der vom Gemeinderat erlassenen Geschäftsordnung.

## **D. Das Wahlbüro**

### **Art. 35 Zusammensetzung**

Das Wahlbüro besteht aus 11 Mitgliedern:

- a) dem Gemeindepräsidenten als Präsidenten
- b) dem Gemeindeschreiber als Sekretär
- c) 8 weiteren Mitgliedern und einem Suppleanten

### **Art. 36 Aufgaben und Organisation**

- 1 Das Wahlbüro leitet die Urnenabstimmungen und Wahlen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 2 Der Gemeinderat kann zur Resultatermittlung zusätzliche Hilfskräfte einsetzen.

- 3 Der Gemeinderat bestimmt die Standorte der Urnen und deren Öffnungszeiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## **E. Die Verwaltung**

### **Art. 37 Gemeindeschreiber**

- 1 Der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
- 2 Dem Gemeindeschreiber obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Führung der Gemeindeverwaltung;
  - b) die Führung der Protokolle der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und des Wahlbüros;
  - c) die Ausfertigung von Auszügen aus den Gemeindeversammlungs- und Gemeinderatsprotokollen;
  - d) weitere Aufgaben gemäss Stellenbeschrieb.

### **Art. 38 Gemeindepersonal**

- 1 Das Gemeindepersonal übt selbständig alle Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Gemeindereglemente, Stellenbeschriebe, Beschlüsse und Weisungen des Gemeinderates übertragen sind.
- 2 Der Gemeinderat beschliesst über die Schaffung neuer und die Aufhebung bestehender Stellen. Die Stellenbeschriebe werden durch den Gemeindepräsidenten gemeinsam mit dem zuständigen Gemeinderat erstellt.

## **IV. GEMEINDEHAUSHALT**

---

### **Art. 39 Haushaltführung**

- 1 Die Gemeinde hat ihren Haushalt sparsam, wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen zu führen. Die Wirtschaftslage ist angemessen zu berücksichtigen.
- 2 Der Gemeinderat erstellt einen Finanzplan, der jährlich anzupassen ist.

## **Art. 40 Rechnungsführung**

Der Gemeinderat ist für die Einhaltung der kantonalen Vorschriften über das Rechnungswesen der Gemeinden verantwortlich.

## **Art. 41 Rechnungsabschluss**

Über den allgemeinen Finanzhaushalt, die gemeindeeigenen Werkbetriebe sowie die Spezialrechnungen und Fonds ist die Rechnung jährlich per 31. Dezember abzuschliessen. Die Rechnungen sind, bevor sie den Stimmberechtigten zur Genehmigung vorgelegt werden, durch den Gemeinderat und die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zu prüfen.

## **V. DIE GESCHÄFTS- UND RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**

---

### **Art. 42 Zusammensetzung**

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten.

### **Art. 43 Aufgaben**

- 1 Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht.
- 2 Sie prüft die Einhaltung der Kompetenzen durch Gemeinderat, Kommissionen und Gemeindeverwaltung sowie die Zweckmässigkeit von Versicherungsverträgen und Finanzanlagen.
- 3 Ihre Arbeit richtet sich nach der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden.
- 4 Sie ist berechtigt, das Rechnungswesen der gesamten Gemeindeverwaltung sowie die Verwaltungstätigkeiten jederzeit unangemeldet zu prüfen. Sie ist befugt, sich alle Akten und Protokolle vorlegen zu lassen und sämtliche Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung ihrer Arbeit als notwendig erachtet. Sie hat Einsichtsrecht in den Revisionsbericht des Steuerrevisorates der kantonalen Steuerverwaltung, nicht aber in die Steuerakten.

- 5 Sie kann dem Gemeinderat beantragen, die Rechnung oder einzelne Bereiche davon durch eine externe Revisionsstelle prüfen zu lassen.

#### **Art. 44 Berichterstattung**

- 1 Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission erstattet dem Gemeinderat alljährlich schriftlich Bericht über Umfang und Ergebnis ihrer Prüfungen.
- 2 Beanstandungen und Anregungen von geringerer Bedeutung sind den betroffenen Stellen direkt zur Kenntnis zu bringen; solche grundsätzlicher Natur oder von finanzieller Bedeutung sind dem Gemeinderat zu unterbreiten.
- 3 Zur Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung stellt die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission schriftlich Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung.

### **VI. RECHTSPFLEGE**

---

#### **Art. 45 Rekursberechtigung**

Wer durch einen Beschluss der Stimmberechtigten, einen Entscheid des Gemeinderates, einer Kommission mit selbständiger Entscheidungsbefugnis oder einer Verwaltungsstelle berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat, kann dagegen Rekurs erheben.

#### **Art. 46 Rekursinstanz**

- 1 Der Rekurs gegen einen Entscheid einer Verwaltungsstelle ist an den Gemeinderat zu richten.
- 2 Der Rekurs gegen einen Beschluss der Stimmberechtigten, gegen einen Entscheid des Gemeinderates oder einer Kommission mit selbständiger Entscheidungsbefugnis ist an das zuständige kantonale Departement zu richten, soweit nicht aufgrund besonderer Vorschriften eine Rekurskommission zuständig ist.
- 3 Aus den gleichen Gründen kann auch der Gemeinderat Beschlüsse der Stimmberechtigten beim zuständigen kantonalen Departement anfechten.
- 4 Die Rekurschrift ist innert 20 Tagen nach der Gemeindeversammlung oder nach Eröffnung des angefochtenen

Entscheidungen unterzeichnet und im Doppel bei der Rekursinstanz einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufzuführen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

#### **Art. 47 Rekurs bei Wahlen und Abstimmungen**

- 1 Auf Rekurse gegen die Durchführung und die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen finden die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht Anwendung.
- 2 Die Nichtbeachtung von Vorschriften über die Geschäftsbehandlung oder die Teilnahme von Nichtstimmberechtigten an den Verhandlungen bildet nur dann einen Rechtsgrund, wenn diese Verstöße schon in der Versammlung gerügt worden sind.

## **VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

---

### **Art. 48 Landkreditkonto**

Für den Kauf, Tausch und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften liegt seit 1. Januar 2021 ein Reglement über das Landkreditkonto vor.

### **Art. 49 Revision**


Die Revision dieser Gemeindeordnung kann jederzeit durch die Stimmberechtigten beschlossen werden.

### **Art. 50 Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung wird nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau vom Gemeinderat in Kraft gesetzt und ersetzt diejenige vom 20. Juni 2002 (RRB 653 vom 12. August 2002 mit Änderungen von 2004, 2007 und 2020).

An der Urnenabstimmung beschlossen am: 29. November 2020

Der Gemeindepräsident



Roger Jung

Die Gemeindeschreiberin



Manuela Haas

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt am: 16.02.2021

mit RRB Nr. 87